

S t a t u t e n

des

Fussballclubs Urdorf

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Fussballclub Urdorf" besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Urdorf.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt, den aktiven Fussballsport zu betreiben, zu pflegen und zu fördern, insbesondere auch in der Gemeinde Urdorf und im Bereich des Juniorenfussballs. Zu diesem Zweck ist der Verein Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Fussballverbandes der Region Zürich (FVRZ). Der Verein ist deren Bestimmungen und Reglementen unterstellt. Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

Art. 3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über jährliche Beiträge der Mitglieder sowie über Zuwendungen und Erträge aller Art. Die Mitgliederbeiträge werden zu Beginn des Vereinsjahres eingezogen.

Art. 4 Mitgliedschaft¹

Der Verein besteht aus:

- Aktiv- und Juniorenmitgliedern
- Supportern und Passivmitgliedern
- Ehren- und Freimitgliedern

Aktiv- und Juniorenmitglied kann jede natürliche Person werden. Supporter und Passivmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Aufnahme von Neumitgliedern kann jederzeit erfolgen. Aufnahme gesuche sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme endgültig entscheidet. Zum Ehrenmitglied kann auf Antrag des Vorstandes von der Vereinsversammlung ernannt werden, wer sich für den Verein besonders verdient gemacht hat. Zum Freimitglied kann auf Antrag des Vorstandes von der Vereinsversammlung ernannt werden, wer mindestens 10 Jahre dem Verein als Funktionär gedient hat oder wer 20 Jahre ununterbrochen Mitglied des Vereins war.

Art. 5 Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses

Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet in jedem Fall mit dem Tod, diejenige juristischer Personen mit dem Verlust ihrer Rechtspersönlichkeit.

Im Übrigen ist ein Austritt aus dem Verein auf das Ende des Vereinsjahres möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

¹ Änderung angenommen an der Vereinsversammlung vom 30. März 2007; genehmigt durch den Zentralvorstand des SFV am 21. September 2007

Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins schadet oder das Vereinsleben nachhaltig stört. Vor einem Ausschluss ist das Mitglied oder die gesetzlichen Vertreter in jedem Fall anzuhören.

Art. 6 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- Die Vereinsversammlung;
- Der Vorstand;
- Die Revisionsstelle.

Art. 7 Die Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jedes Kalenderjahr im ersten oder im letzten Quartal statt. Zur ordentlichen Vereinsversammlung werden die Mitglieder vier Wochen im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste, des Protokolls der letzten ordentlichen Vereinsversammlung und der Vereinsrechnung. Anträge seitens der Mitglieder sind dem Vorstand bis spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlich einzureichen. Verspätet eingereichte Traktanden werden grundsätzlich an der nächsten Vereinsversammlung behandelt. An der Vereinsversammlung können Dringlichkeitsanträge gestellt werden, welche jedoch nur mit der Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Beratung und Abstimmung gebracht werden.

Zu einer ausserordentlichen Vereinsversammlung kann der Vorstand jederzeit drei Wochen im Voraus schriftlich einladen. Eine ausserordentliche Vereinsversammlung ist auch abzuhalten, falls dies von einem Fünftel der an einer Vereinsversammlung stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Traktandums schriftlich vom Vorstand verlangt wird.

Der Vereinsversammlung stehen insbesondere folgende Kompetenzen zu:

- a) die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung;
- c) Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- d) Abnahme der Jahresberichte des Vorstandes;
- e) Abnahme der Vereinsrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle sowie Abnahme des Budgets;
- f) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- g) Festlegung der Jahresbeiträge für die Mitglieder;
- h) Beschlussfassung über Ausschliessungen aus dem Verein;
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- j) Beschlussfassung über die Verwendung des Liquidationserlöses im Fall der Auflösung des Vereins.

Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig. Sie wird vom Präsidenten geleitet, im Verhinderungsfall von einem anderen Mitglied des Vorstandes. Über alle Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Jedes Mitglied ab 16 Jahren verfügt in der Vereinsversammlung über eine Stimme.

Die Beschlussfassung in der Vereinsversammlung erfolgt mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Beschlüsse betreffend Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident das Recht, den Stichentscheid zu geben.

Art. 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, die auf ein Jahr gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Der Präsident wird von der Vereinsversammlung in das Präsidentenamt gewählt. Im Weiteren konstituiert sich der Vorstand selbst, d. h. er regelt die Kompetenzen der einzelnen Mitglieder des Vorstandes, teilt ihnen die Aufgabenbereiche zu und bestimmt die Zeichnungsberechtigung.

Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, soweit dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Einberufungsrecht. Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit kann der Präsident den Stichentscheid geben. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, falls von keinem Vorstandsmitglied mündlich Beratung verlangt wird.

Art. 9 Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle setzt sich aus zwei Rechnungsrevisoren und einer Ersatzperson zusammen, die nicht Mitglied des Vereins sein müssen. Es kann auch eine juristische Person in die Revisionsstelle gewählt werden.

Die Revisionsstelle wird für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Ein Rechnungsrevisor erstattet der Vereinsversammlung den Revisionsstellenbericht. Die Revisionsstelle kann während des Jahres Stichproben in der Buchhaltung des Vereins vornehmen.

Art. 10 Mitgliederbeitrag und Haftung²

Die Jahresbeiträge für Aktiv-, Junioren- und Passivmitglieder sowie diejenigen für die Supporter werden jährlich von der ordentlichen Vereinsversammlung festgelegt und im Protokoll schriftlich festgehalten. Die Ehrenmitglieder und die Freimitglieder sowie die Mitglieder des Vorstandes und die Schiedsrichter des Vereins bezahlen keinen Jahresbeitrag.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen (Art. 75a ZGB).

Art. 11 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juli bis 30. Juni.

Art. 12 Unfallversicherung

Der Abschluss einer Unfallversicherung ist Sache jedes einzelnen Mitgliedes. Jedes Mitglied hat auch für die Prämien persönlich aufzukommen.

² Änderung angenommen an der Vereinsversammlung vom 21. März 2012; genehmigt durch den Zentralvorstand des SFV am 14. August 2013

Art. 13 FIFA und UEFA

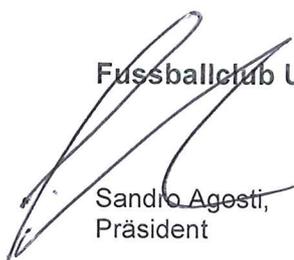
Die Bestimmungen und Reglemente der Fédération Internationale de Football Association (FIFA) und der Union des Associations Européennes de Football (UEFA) sind für die Mitglieder und Funktionäre des Vereins verbindlich.

Art. 14 Schlussbestimmung

Diese Statuten sind anlässlich der Vereinsversammlung vom 26. März 2004 angenommen und unter Vorbehalt der Genehmigung durch den SFV¹ sofort in Kraft gesetzt worden. Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 20. März 1998 samt der Änderung vom 20. März 2003.

Urdorf, 11. April 2012

Fussballclub Urdorf



Sandro Agosti,
Präsident



Monika Diethelm,
Sekretariat

¹ Genehmigt durch den Zentralvorstand des SFV am 14. Juni 2004

Diese Statuten werden hiermit genehmigt durch den

Zentralvorstand des SFV

Bern, den 14.08.2013

Der Generalsekretär:



Schweizerischer Fussballverband
Association Suisse de Football
Associazione Svizzera di Football
Swiss Football Association

Postfach, 3000 Bern 15, Schweiz
Case postale, 3000 Berne 15, Suisse
Casella postale, 3000 Berna 15, Svizzera
P.O. Box, 3000 Bern 15, Switzerland